

Reglement der Delegation der Bundesversammlung bei der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und dem Europäischen Parlament (EU)

vom 16. Oktober 2017

genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 10. November 2017

Die Delegation bei der EFTA und dem Europäischen Parlament

gestützt auf Kapitel II, Ziffer 2 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 15. Februar 2013 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nicht ständigen parlamentarischen Delegationen

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der Delegation der Bundesversammlung bei der EFTA und dem Europäischen Parlament (hiernach: Delegation) bzw. ihrer Mitglieder fest. Zudem regelt es das Verfahren zur Bewilligung von Aktivitäten im Rahmen des Delegationsbudgets.

Art. 2 Delegationsbudget

¹ Die Delegation verfügt über ein jährliches Budget (Delegationsbudget), dessen Höhe von der Verwaltungsdelegation festgelegt wird.

² Die Delegation achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Delegationsbudgets. Sie oder er stützt sich dabei auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste betreffend den aktuellen Stand der Beanspruchung des Delegationsbudgets ab.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident informiert die anderen Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.

⁵ Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, so unterbreitet die Delegation der Verwaltungsdelegation einen Antrag auf Budgeterhöhung.

Art. 3 Tätigkeiten

¹ Die Delegation bzw. ihre Mitglieder nehmen an folgenden Aktivitäten teil:

- a. Tagung des EFTA-Parlamentarierkomitees;
- b. Ministertreffen der EFTA;
- c. bilaterale Treffen mit der SINEWR-Delegation des Europäischen Parlaments;
- d. Besuche des EFTA-Parlamentarierkomitees in Drittstaaten;
- e. Tagungen des Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschusses des Europäischen

Wirtschaftsraums;

f. Ministertreffen des Europäischen Wirtschaftsraums;

g. Themenspezifische Besuche und Konferenzen der EFTA bzw. ihrer Partnerinstitutionen;

h. Themenspezifische Besuche und Konferenzen des Europäischen Parlaments.

² Bei den Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d dieses Reglements setzt sich die Delegation aus vier Mitgliedern zusammen.

Art. 4 Nichtbewilligungspflichtige Tätigkeiten

Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a - f bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 5 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Für Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben g und h ist vorgängig eine Bewilligung einzuholen.

Art. 6 Bewilligungsverfahren

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident der Delegation ist für die Bewilligung der Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben g und h zuständig. Sie bzw. er erteilt die Bewilligungen entsprechend den von den Gastgebern genehmigten Delegationssitzen.

² Übersteigt die Zahl der an einer bestimmten Aktivität interessierten Delegationsmitglieder jene der dafür genehmigten Delegationssitze, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident über die Zusammensetzung der Delegation. Sie bzw. er trägt dabei der politischen Repräsentativität der Delegation Rechnung und sorgt bei Wiederholungen für eine entsprechende Rotation.

³ Ist ein Delegationsmitglied mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Art. 7 Organisation von Delegationsaktivitäten in der Schweiz

¹ Für die Organisation von Delegationsaktivitäten in der Schweiz bedarf es der Zustimmung der Delegationsmehrheit.

² Kann die Organisation einer solchen Aktivität nicht mit dem laufenden Budget gedeckt werden, ist bei der Verwaltungsdelegation ein Gesuch mit einer Veranschlagung der hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel einzureichen.

Art. 7a Entschuldigte Absenzen

¹ Delegationsmitglieder, welche an Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (GRN Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e beziehungsweise GRS Artikel 44 Absatz 6 und Absatz 6bis).

² Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 10. November 2017 in Kraft.
Das Reglement vom 18. Mai 2010 wird aufgehoben.

Für die EFTA/EU-Delegation

Der Präsident:

Thomas Aeschi, Nationalrat